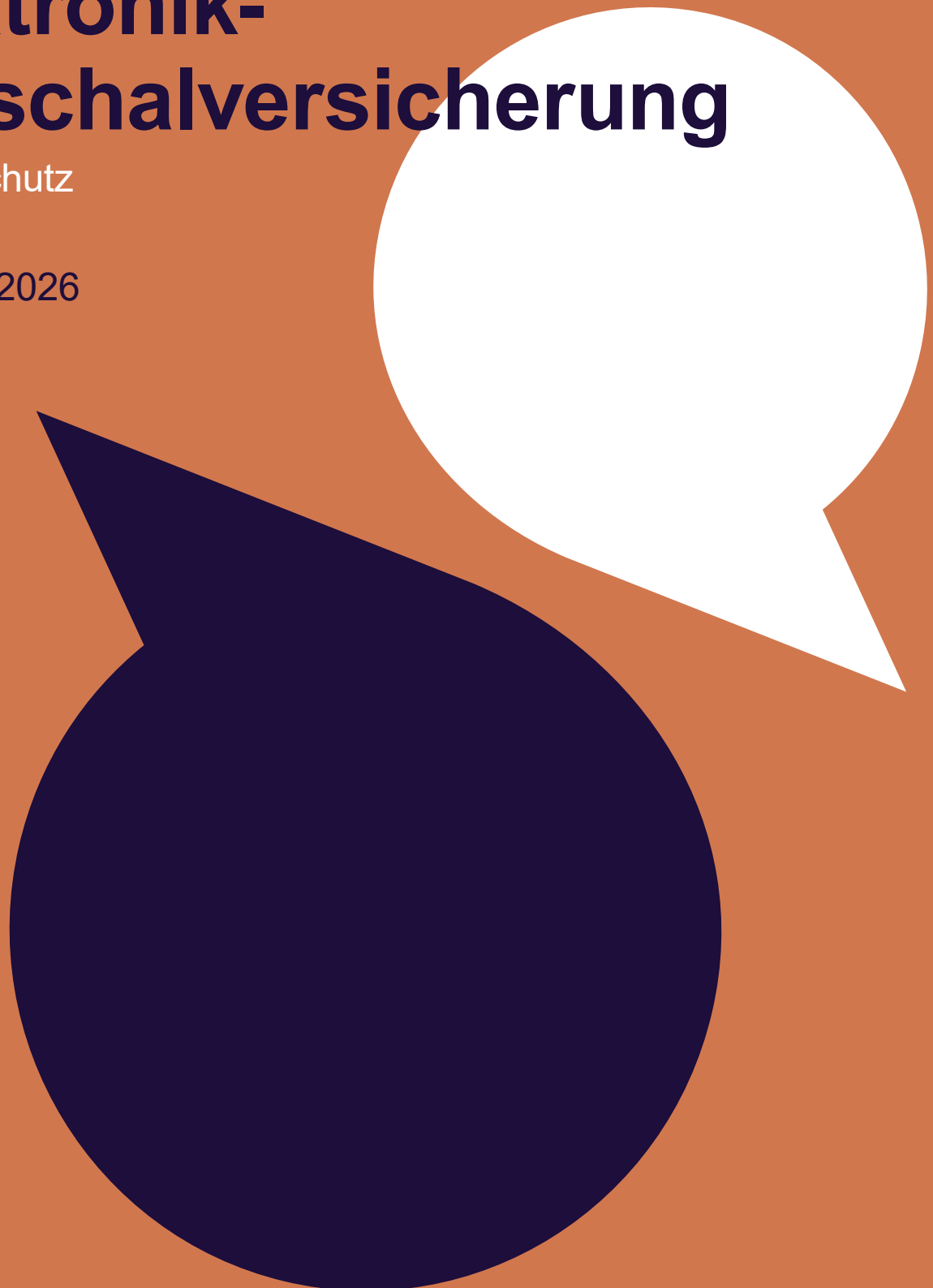


Tarifrechner

Elektronik- Pauschalversicherung

Technikschutz

Stand 08/2026



Bedienungsanleitung für PDF-Tarifrechner

Eingabehilfen:

- Links haben Sie die Lesezeichen im Blickfeld, die zum Navigieren innerhalb der Anwendung dienen.
- Speichern Sie nun den Antrag als Kopie ab.
- Die Tarifierungseingaben erfolgen alle über den „Antrag auf Elektronik-Pauschalversicherung“, den Sie unter den Lesezeichen „anklicken“ können.

Ausfüllen des Antrages:

- Allgemeine Daten (erste Seite des Antrages)
Wählen Sie Neu- oder Veränderungsantrag aus und befüllen Sie den allgemeinen Teil wie Vermittler- und Kundendaten, sowie das SEPA-Lastschriftmandat, den Versicherungsbeginn und -ablauf sowie die Zahlweise und den Versicherungsort.
- Deckungsumfang (erste Seite des Antrages)
Hier wählen Sie bitte entweder die Premium- oder Klassik-Deckung aus und treffen Sie eine Aussage zur Bildung der Versicherungssumme. Beachten Sie bitte auch den Hinweis zur Unterversicherung.
- Beitragsberechnung (zweite Seite des Antrages)
Geben Sie die Versicherungssummen zu den zu versichernden Anlagengruppen bzw. zur Software-Versicherung ein.
Sobald Sie die diese eingetragen haben, wird der Beitrag hierfür ausgewiesen.
Hier haben Sie die Möglichkeit einzelne Gefahren (z.B. Brand) auszuschließen.
- Vorversicherung
Beantworten Sie bitte alle Fragen zu Vorschäden und Vorversicherungen.

Über die Eingabe der Daten wird das Angebot gesteuert und kann nun verwendet werden.

Tarifrechner

Elektronik- Pauschalversicherung

- ☐ Leitfaden
- ☐ Beratungsprotokoll
- ☐ Antrag Prospektteil
- ☐ Antrag
- ☐ Angebot
- ☐ Kundeninformation
- ☐ Hinweis zum Schutz Ihrer Daten
- ☐ Allgemeine Bedingungen Elektronikversicherung
- ☐ Klauseln Elektronikversicherung
- ☐ Besondere Vereinbarungen Elektronik-Pauschalversicherung
Premium-Deckung

(Sämtliche Unterlagen sind vom Vermittler individuell der Antragsmappe beizufügen)

I. Beratungsprotokoll

- ☐ Technische Versicherungen..... (Formular Nr. 231009)

II. Antrag

- ☐ Antrag auf Elektronik-Pauschalversicherung..... (Formular Nr. 80565)

III. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Per 01.07.2015 nur noch für Wohngebäude – FK und für private Bauleistungen erforderlich

IV. Informationen zum Vertrag

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011 - Fassung April 2024)..... (Formular Nr. 80604)
☐ Klauseln zu den ABE 2011 - Fassung Januar 2026..... (Formular Nr. 80605)
☐ Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Premium-Deckung..... (Formular Nr. 80671)

V. Kundeninformation

- ☐ Kundeninformation (Formular Nr. 40792)

VI. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten (Formular Nr. 0200237)

Vermittlername	Vermittler-Nr.:
Gesprächsteilnehmer	Versicherungsschein Nr.:
Vorgangs/Antrags-Nr.:	Aufzuhebende Verträge:
Termin-Ort:	

Beratungsprotokoll: Technische Versicherung

1. Persönliche Angaben (weitere Personendaten siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Firma/Name, Vorname: _____

Adresse: _____

2. Bestehende Verträge (die berücksichtigt wurden)

Vers.-Schein-Nr.	Gesellschaft	Sparte	Notiz

3. Gesprächsanlass

4. Beratung/Information

Es erfolgte eine Beratung zu folgenden Wünschen und Bedürfnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ **Elektronikversicherung**
- ☐ Absicherung der elektronischen Geräte und Anlagen; Elektronikversicherung: Einzel- bzw. Pauschaldeklaration (ABE)
 - ☐ Daten-/Datenträgerversicherung oder Softwareversicherung
 - ☐ Betriebsunterbrechung oder Mehrkosten
 - ☐ Vertragsänderungen/Sonstiges _____
- ☐ **Maschinenversicherung**
- ☐ Absicherung der stationären Maschinen und maschinellen Einrichtungen nach Maschinenversicherung (AMB)
 - ☐ Daten-/Datenträgerversicherung
 - ☐ Betriebsunterbrechung oder Mehrkosten
 - ☐ Vertragsänderung/Sonstiges _____
- ☐ **Maschinen- und Kaskoversicherung**
- ☐ Absicherung der mobilen und transportablen Geräte nach Maschinen- und Kaskoversicherung (ABMG)
 - ☐ Vertragsänderungen/Sonstiges _____
- ☐ **Bauleistungsversicherung**
- ☐ Absicherung der Neubauleistung des Allgemeinen Hochbaus (Neubauten, Anbauten, Umbauten, Aufstockung, Renovierung, etc.) für Bauherrn oder sonstige Auftraggeber (Bauträger, Generalübernehmer) (ABN)
 - ☐ Mitversicherung des Altbaurisikos
 - ☐ Absicherung von Unternehmerrisiken (Ingenieurbau, Straßenbau, Tiefbau, etc.) für den Auftragnehmer (ABU)
 - ☐ Vertragsänderungen/Sonstiges _____
- ☐ **Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung**
- Über die Vor- und Nachteile der Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung haben wir Sie informiert. Unterschiede können für Sie im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung bestehen.
- ☐ **Sonstiges:** _____

5. Lösungsvorschlag

Der Abschluss folgender Lösungen wird empfohlen (Produktpakete oder Kernleistungen):

Begründung: _____

6. Zusätzliche Angaben und Hinweise zum Beratungsgespräch

7. Antrag (Details siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Der oben angegebene Lösungsvorschlag wurde beantragt: ☐ ja ☐ nein

Bei Nichtakzeptanz der Lösung:

Der Antrag weicht von dem Lösungsvorschlag des Vermittlers ab bzw. wird nicht gestellt aus folgenden Gründen: _____

8. Unterschriften

Ein Exemplar der Dokumentation wurde dem Kunden/Interessenten ausgehändigt.
Informationen über den Vermittler, seine Beratungsgrundlage sowie die Schlichtungsstelle wurden ausgehändigt.

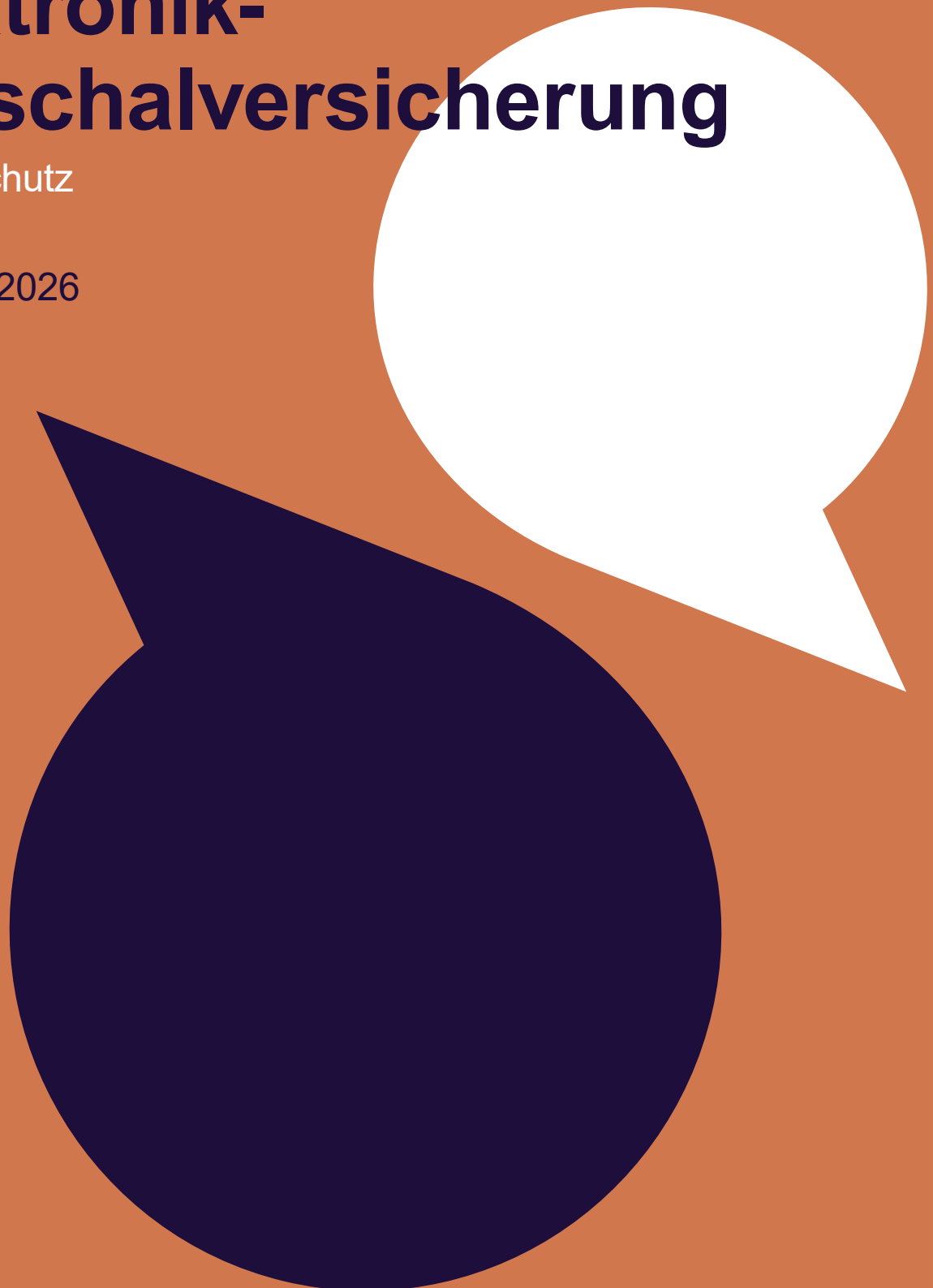
Ort/Datum _____ Vermittler _____ Kunde/Interessent _____

Prospektantrag

Elektronik- Pauschalversicherung

Technikschutz

Stand 08/2026



Technikexperten wollen es wissen

Bits und Bytes, Software und Hardware, Betriebssysteme, Datensicherung, schnelle Bearbeitung von Aufträgen – im Umgang mit elektronischen Arbeitsgeräten meistern Sie und Ihre Mitarbeiter den Job. Die Elektronik ist nicht mehr wegzudenken. Sie sind darauf angewiesen, dass die Technik funktioniert und dass Ihre Mitarbeiter damit gut umgehen. Aber auch bei größter Sorgfalt und Vorsicht und trotz Schutzvorrichtungen können unvorhersehbare Ereignisse auftreten. Dann ist unsere Elektronik-Pauschalversicherung die richtige Bank für Sie.

Klassik-Deckung

Versicherbare Sachen

- Sämtliche betriebsfertige Anlagen und Geräte der Anlagengruppen 1–5 bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 500.000 EUR je Anlagengruppe und bis zu einem Alter von 10 Jahren
- Wiederherstellungskosten für Programme und Daten, Materialkosten für Wechseldatenträger sowie Kosten für Lizenzstecker (Software-Versicherung) bis zu einer Versicherungssumme von 250.000 EUR

Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Brand, Blitzschlag, Explosion¹⁾, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen und Glühen oder Implosion
- Wasser¹⁾ und Feuchtigkeit
- Sturm, Frost oder Überschwemmung sowie
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung¹⁾

Extraleistungen

Die Elektronik-Pauschalversicherung der Dialog bietet besondere Highlights:

- Mobiler Einsatz innerhalb Europas (geographischer Begriff) bis zu 20 % der dokumentierten Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR
- 30 % Vorsorge aus der Versicherungssumme für Neuanschaffungen

- Mitversicherung von Konferenz- und Schulungstechnik, Laptops, Notebooks und Handys in der Anlagengruppe 1
- Diverse Schadennebenkosten mit jeweils einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 15.000 EUR
- Daten und Datenträger in der Datenversicherung, z. B. Kosten für Wiederherstellung von Daten / Programmen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Hardware, mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 2.500 EUR

Ersatzleistung im Schadenfall

Im Schadenfall werden die zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen wiederhergestellt oder wiederbeschafft.

Selbstbehalt je Schadenfall

- Je Anlagegruppe: 150 EUR
- Bei Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes 25 %, mindestens 150 EUR
- Bei Datenversicherung: 150 EUR
- Bei der Software-Versicherung (inkl. Lizenzstecker) 10 %, mindestens 500 EUR; bei Abhandenkommen der Lizenzstecker 25 %, mindestens 500 EUR

Versicherungssumme

(= Summe der Einzelversicherungswerte)
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert ist der Listenpreis im Neuzustand zzgl. der Bezugskosten und der Wert des Innenleitungsnetzes.

Nicht versicherte Sachen sind z. B.:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien
- Werkzeuge, z. B. Bohrer, Fräser
- Verschleißteile, z. B. Lichtquellen, Batterien
- Handelsware und Vorführgeräte
- Privat genutzte Sachen

Nicht versicherte Gefahren sind z. B.:

- Krieg, innere Unruhen, Erdbeben
- Kernenergie
- Verschleiß
- Vorsatz des Versicherungsnehmers

¹⁾ Die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Raub können ausgeschlossen werden

Ausgeschlossene Betriebe

Dieser Antrag kann nicht für Diskotheken, Fotografen, Händler oder Werkstätten versicherbarer Sachen verwendet werden. Die Software-Versicherung kann nicht abgeschlossen werden für Firmen, die Software herstellen oder vertreiben.

Mindestbeitrag

Der Vertragsmindestbeitrag beträgt 100 EUR.

Premium-Deckung abweichend

Softwareversicherung

Anstatt der Datenversicherung gilt die Software-Versicherung (inkl. Lizenzstecker) mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 5.000 EUR mitversichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR; bei Abhandenkommen der Lizenzstecker 25 %, mindestens 500 EUR.

Mehrkostenversicherung

- Zeitabhängige Mehrkosten:
maximal 100 EUR je Arbeitstag
Haftzeit 3 Monate
zeitlicher Selbstbehalt: 2 Arbeitstage
- Zeitunabhängige Mehrkosten:
2.500 EUR
Selbstbehalt: 20 %

Technologiefortschritt

Es werden die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache oder Teile ersetzt, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.

Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt.

Feuerlöschkosten und Gebühren

gelten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 5.000 EUR mitversichert.

Mitversicherung zusätzlicher Geräte

Mit einer Gesamtversicherungssumme auf Erstes Risiko von 1.000 EUR gelten mitversichert:

- Kaffeeautomaten/-maschinen
- Mikrowellengeräte
- Unterhaltungselektronik
- Geräte aus anderen Anlagengruppen

Schadennebenkosten

Die Schadennebenkosten sind jeweils mit einer Versicherungssumme von 30.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

Mindestbeitrag

Der Vertragsmindestbeitrag beträgt 130 EUR.

Versicherbare Anlagen und Geräte

Anlagengruppe 1:	Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik z. B. Netzwerkanlagen, Personalcomputer, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, CAD-Systeme, Telefonanlagen, Auto- und Mobiltelefone, Telefaxgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
Anlagengruppe 2:	Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen z. B. Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, elektronische Kassen und Waagen (jedoch keine Großwiegeeinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugwaagen)
Anlagengruppe 3:	Satz- und Reprotechnik z. B. Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, grafische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen
Anlagengruppe 4:	Bild- und Tontechnik z. B. Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen, Industriefernsehanlagen, Elektroakustische Anlagen, Antennenanlagen
Anlagengruppe 5:	Medizintechnik z. B. Röntgenanlagen, Medizinische Fernsehtechnik, Elektromedizin, Geräte für Diagnostik und Therapie, Physikalisch medizinische Geräte, Laborgeräte und Laborsysteme, Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Thermographieanlagen, Ultraschallgeräte, Strahlen- und Dosierleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen, Endoskopiegeräte, Unterhaltungselektronik (nur innerhalb der Praxisräume, z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, CD-/ DVD-Player)
Software-Versicherung	Wiederherstellungskosten für Programme und Daten, Materialkosten für Wechseldatenträger sowie Kosten für Lizenzstecker (bei der Premium-Deckung ist bereits eine Versicherungssumme von 5.000 EUR enthalten)

Sonstige Anlage und Geräte sind auf Anfrage versicherbar.

Beitragstabelle

Versicherte Sachen	Versicherungssumme	Beitragssatz bzw. Mindestbeitrag zzgl. Versicherungsteuer			
		Klassik-Deckung		Premium-Deckung	
Anlagengruppe 1: Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik	bis 50.000 EUR	3,1 ‰		4,0 ‰	
	50.001 – 100.000 EUR	2,3 ‰	mind. 155 EUR	2,9 ‰	mind. 200 EUR
	100.001 – 250.000 EUR	1,7 ‰	mind. 230 EUR	2,2 ‰	mind. 290 EUR
	250.001 – 500.000 EUR	1,2 ‰	mind. 425 EUR	1,5 ‰	mind. 550 EUR
Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen	bis 50.000 EUR	6,1 ‰		8,0 ‰	
	50.001 – 100.000 EUR	4,6 ‰	mind. 305 EUR	5,9 ‰	mind. 400 EUR
	100.001 – 250.000 EUR	3,4 ‰	mind. 460 EUR	4,4 ‰	mind. 590 EUR
	250.001 – 500.000 EUR	2,3 ‰	mind. 850 EUR	3,0 ‰	mind. 1.100 EUR
Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik	bis 50.000 EUR	2,8 ‰		3,6 ‰	
	50.001 – 100.000 EUR	2,1 ‰	mind. 140 EUR	2,7 ‰	mind. 180 EUR
	100.001 – 250.000 EUR	1,5 ‰	mind. 210 EUR	2,0 ‰	mind. 270 EUR
	250.001 – 500.000 EUR	1,1 ‰	mind. 375 EUR	1,4 ‰	mind. 500 EUR
Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik	bis 50.000 EUR	8,5 ‰		11,0 ‰	
	50.001 – 100.000 EUR	6,3 ‰	mind. 425 EUR	8,2 ‰	mind. 550 EUR
	100.001 – 250.000 EUR	4,7 ‰	mind. 630 EUR	6,1 ‰	mind. 820 EUR
	250.001 – 500.000 EUR	3,2 ‰	mind. 1.175 EUR	4,2 ‰	mind. 1.525 EUR
Anlagengruppe 5: Medizintechnik	bis 50.000 EUR	4,1 ‰		5,3 ‰	
	50.001 – 100.000 EUR	3,0 ‰	mind. 205 EUR	3,9 ‰	mind. 265 EUR
	100.001 – 250.000 EUR	2,3 ‰	mind. 300 EUR	2,9 ‰	mind. 390 EUR
	250.001 – 500.000 EUR	1,5 ‰	mind. 575 EUR	2,0 ‰	mind. 725 EUR
Software-Versicherung	bis 100.000 EUR	3,8 ‰	mind. 50 EUR	3,8 ‰	mind. 50 EUR
	100.000 – 250.000 EUR	3,2 ‰	mind. 380 EUR	3,2 ‰	mind. 380 EUR

Hinweise zur Beitragsberechnung.

- Sämtliche Rabatte und Sondernachlässe sind bereits enthalten
- In den Beitragssätzen ist bereits ein 30 %iger schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass enthalten; dieser gilt bis zu einer Schadenquote von 60 %
- Der Vertragsmindestbeitrag beträgt bei der Klassik-Deckung 100 EUR und bei der Premium-Deckung 130 EUR jeweils zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer
- Bei 3-jähriger Vertragslaufzeit vermindert sich der Beitrag um einen Dauernachlass von 10 %

- ☐ Neuantrag
☐ Veränderungsantrag

Dialog

Vermittlername

Vermittlernummer

Aufzuhebende Verträge

Antrag auf Elektronik-Pauschalversicherung

Hinweis zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung	Sämtliche Fragen des Antrages müssen deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß durch den Antragsteller beantwortet werden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung haben (z.B. Beitragsanpassung/Leistungsausschluss) oder den Versicherungsvertrag kündigen. Ein Vertragsanpassungsrecht beschränkt auf den Beginn der laufenden Versicherungsperiode oder Kündigungsrecht, kann auch im Falle einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht bestehen. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Belehrung „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ (siehe Folgeseite nach Unterschriftenzeile zum Antrag). Änderungen zu vorstehenden Angaben, die sich vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ergeben, sind unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.		
Bei ☐ ist Zutreffendes anzukreuzen	Ist der/die Antragsteller/in bereits Kunde/Kundin bei unserer Gesellschaft? ☐ ja ☐ nein		
Persönliche Daten ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ ohne Anrede	Versicherungsschein-Nr. unserer Gesellschaft: Kundennummer:		
	Name		
	Vorname, Titel		
	Zusatzzeile		
	Straße, Haus-Nr.		
	Postleitzahl Wohnort		
	Telefon-Nr. privat ¹⁾ dienstlich ¹⁾		
	E-Mail ¹⁾		
	Staatsangehörigkeit ¹⁾ Selbstständig? ¹⁾ ☐ ja ☐ nein Derzeitige Tätigkeit/Beruf/Branche ¹⁾ Umsatzsumme (Vorjahr) in EUR		
	Die mit *) gekennzeichneten Daten sind freiwillige Angaben, die für die Tarifierung nicht erforderlich sind.		
SEPA-Lastschriftmandat	☐ Mandat für wiederkehrende Zahlungen ☐ Mandat für eine einmalige Zahlung Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation DE98ZZZ00002103396		
	Ich/Wir ermächtige/n die Dialog Versicherung AG, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Dialog Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
	IBAN BIC		
	Name des Kreditinstituts Ort Datum Unterschrift des/der Kontoinhabers/in		
	Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist. Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort		
	Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie unter www.dialog-versicherung.de/datenschutz .		
Vertragsbeginn Vertragsdauer Zahlungsweise	Versicherungsbeginn 12 Uhr Versicherungsablauf 12 Uhr Vertragsdauer: ☐ 1 Jahr ohne Nachlass ☐ 3 Jahre mit 10% Dauernachlass Zahlungsweise: ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ 1/4-jährlich ☐ monatlich – nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich		
Versicherungs-ort (nur innerhalb Deutschlands)	☐ wie Anschrift ☐ PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.		
Hinweis	Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie der ggf. vereinbarten Zusatzbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln gewährt, welche Ihnen mit den zugehörigen Vertrags- und Kundeninformationen zusammen mit den wichtigen Hinweisen zu Ihrem/n Versicherungsvertrag/-verträgen übergeben wurden.		
Deckungsumfang	Es wird folgender Deckungsschutz beantragt ☐ Premium-Deckung ☐ Klassik-Deckung		
Versicherungs-summe	Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert Der Versicherungswert ist der Listenpreis im Neuzustand zzgl. Bezugskosten ☐ ja ☐ nein		
Unter-versicherung	Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung, die zur Kürzung der Entschädigung im Schadenfall führen kann.		

Beitrags- berechnung	Es gelten sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppen beantragt, sofern eine Versicherungssumme genannt ist.		Versicherungssumme	Beitragssatz	Beitrag
	Anlagengruppe 1: Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik		EUR	x ‰ =	EUR
	Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen		EUR	x ‰ =	EUR
	Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik		EUR	x ‰ =	EUR
	Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik		EUR	x ‰ =	EUR
	Anlagengruppe 5: Medizintechnik		EUR	x ‰ =	EUR
	Software-Versicherung (nur möglich, wenn mindestens eine Anlagengruppe beantragt wird): Wiederherstellungskosten für Programme und Daten, Materialkosten für Wechseldatenträger sowie Kosten für Lizenzstecker		EUR	x ‰ =	EUR
					Zwischensumme EUR
	Sollen folgende Gefahren ausgeschlossen werden?	Brand, Blitzschlag, Explosion (TK 1210) Leitungswasser – (TK 1233) Einbruchdiebstahl und Raub – (TK 1234)	☐ nein ☐ ja, 5 % Nachlass ☐ nein ☐ ja, 5 % Nachlass ☐ nein ☐ ja, 5 % Nachlass	– EUR	
					Zwischensumme EUR (Mindestbeitrag Klassik-Deckung 100 EUR, Premium-Deckung 130 EUR)
Selbstbehalt	Elektronik-Pauschalversicherung: Anlagengruppe 1–5: 150 EUR; bei Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes 25 %, mindestens 150 EUR Software-Versicherung: 10 %, mindestens 500 EUR; Lizenzstecker: 25 %, mindestens 500 EUR bei Abhandenkommen Datenversicherung: 150 EUR				
	Der Einlösungsbetrag beinhaltet einen schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass von 30 % . Dieser gilt bis zu einer Schadenquote (= Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag ohne Versicherungssteuer) von 60 %.				
					– ggf. 10 % Dauernachlass EUR
					= Nettobetrag gemäß Zahlungsweise EUR
					+ gesetzliche Versicherungssteuer EUR
					= Einlösungsbetrag EUR
Vorschäden Vorversicherung	Bestehen oder bestanden Vorversicherungen? ☐ nein ☐ ja Sind in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten? ☐ nein ☐ ja				
	Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns diese Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.				
	Versicherer	Versicherungs-Schein-Nr.	Vorschäden (Art/Anzahl/Höhe)	gekündigt von	Ablauf
Widerrufs- belehrung	Widerrufsbelehrung Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten. Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 EUR pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.				

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre Dialog Versicherung AG

Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen auf der nächsten Seite. An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden.

Empfangs- bestätigung	Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrages, die der/den beantragten Versicherung/en zugrunde liegenden Produktbeschreibungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen, Produktinformationsblatt, Risikobeschreibungen und Klauseln sowie die Kundeninformation einschließlich der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten und eine Zweitschrift des Antrages erhalten habe. Ort, DatumUnterschrift des Antragstellers		
Information zur Verwendung Ihrer Daten	Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Förderung der Transparenz der Datenverarbeitungen sind die Dialog Versicherungen den sog. „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ beigetreten. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln und zu Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, finden Sie unter „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“. Die Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Kundendaten gelten auch für jeden, der über Ihren Vertrag versichert ist oder dessen Daten durch diesen Antrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Antrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.		
Unterschriften	Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die beiliegenden Vertrags- und Kundeninformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen. Ort, DatumUnterschrift des AntragstellersUnterschrift des Vermittlers		

Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig.

Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden/Deckungszusagen

Alle für die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden.

Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Dialog sie in Textform bestätigt. Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Dialog.

Werbewiderspruchsrecht

Sie können der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung so wie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerspruch per E-Mail ist der Widerspruch an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Hinweis zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klassik-Deckung

Grundlage sind neben den im Versicherungsschein angeschriebenen Besonderen Vereinbarungen die folgenden AVB:

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011 - Fassung April 2024) sowie folgende Klauseln zu den ABE 2011 - Fassung Januar 2026
- Klausel TK 1151 – Tankdatenerfassungsanlagen (wenn Anlagengruppe 2 vereinbart)
- Klausel TK 1153 – Kernspin-/Computertomographen (wenn Anlagengruppe 5 vereinbart)
- Klausel TK 1210 – Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (wenn beantragt)
- Klausel TK 1233 – Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser (wenn beantragt)
- Klausel TK 1234 – Ausschluss von Schäden durch Einbruch-diebstahl und Raub (wenn beantragt)
- Klausel TK 1250 – Blitzschutz für Kopfstationen der Antennenanlagen (wenn Anlagengruppe 4 vereinbart)
- Klausel TK 1507 – Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
- Klausel TK 1651 – Maschinen ausländischen Fabrikates
- Klausel TK 1752 – Kamerakabel (wenn Anlagengruppe 4 vereinbart)
- Klausel TK 1753 – Endoskope (wenn Anlagengruppe 5 vereinbart)

- Klausel TK 1754 – Ultraschallköpfe (wenn Anlagengruppe 5 vereinbart)
- Klausel TK 1825 – Makler
- Klausel TK 1909 – Sachverständigenverfahren bei Zusammen-treffen mit einer Feuerversicherung
- Klausel TK 1911 – Datenversicherung (entfällt, wenn eine Software-Versicherung beantragt wurde)
Versicherungssumme auf Erstes Risiko 2.500 EUR, Selbstbehalt 150 EUR
- Klausel TK 1926 – Elektronik-Pauschalversicherung
- Klausel TK 1928 – Software-Versicherung (wenn beantragt)
Selbstbehalt: 10 %, mindestens 500 EUR
- Klausel TK 1152 – Lizenzstecker (nur wenn TK 1928 vereinbart)
Selbstbehalt bei Abhandenkommen: 25 %, mindestens 500 EUR
- Klausel TK 1954 – Nicht versicherte Programme (wenn TK 1928 vereinbart)
- Klausel TK 1990 – Dauernachlass (wenn beantragt)
- Klausel TK 1991 – Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
- Schadennebenkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von jeweils 15.000 EUR für:
 - Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - Bewegungs- und Schutzkosten
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungskosten; Luftfrachtkosten

Premium-Deckung

zusätzlich bzw. abweichend zur Klassik-Deckung gelten:

- Die Besonderen Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Premium-Deckung:
 - Software-Versicherung gemäß Klausel TK 1928
 - Mehrkostenversicherung gemäß Klausel TK 1930 (24)
 - Technologiefortschritt
 - Sofortiger Reparaturbeginn
 - Feuerlöschkosten und Gebühren
 - Mitversicherung zusätzlicher Geräte
- Schadennebenkosten mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von jeweils 30.000 EUR für:
 - Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - Bewegungs- und Schutzkosten
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungskosten; Luftfrachtkosten

Wichtige Hinweise zur Elektronikversicherung

- Die Anlagen und Geräte müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- Die Anlagen und Geräte müssen sich in Räumlichkeiten befinden, die zur dauerhaften Benutzung geeignet sind (nicht z. B. Bauwagen, Container, Behelfsbauten etc.). Alle Türen in den Umfassungswänden sind mit bündigen Zylinderschlössern zu versehen.
- Der Betrieb darf sich nicht vor einem Konkurs, Vergleich oder Liquidation befinden.

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V/20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Dialog Versicherung AG, 81731 München, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dialog Versicherung AG, 81731 München

www.dialog-versicherung.de

Postanschrift:
Dialog Versicherung AG
81731 München

Angebot zur Elektronik-Pauschalversicherung

Interessent:

Sehr geehrter Vertriebspartner,

anbei erhalten Sie das gewünschte Angebot auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen.

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben.

Wenn entsprechend den genannten Konditionen Versicherungsschutz über uns gewünscht wird, reichen Sie uns bitte den „Antrag auf Elektronik-Pauschalversicherung“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie gleichzeitig eine unterschriebene Kopie dieses Angebots ein. Dieses Angebot wird Vertragsbestandteil und geht anderweitigen Bestimmungen voraus.

Die für den Vertragsabschluss im Antragsmodell notwendigen Unterlagen sind über das Dialog Vertriebsportal als pdf-Datei abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Dialog

Angebot auf Abschluss einer Elektronik-Pauschal- und Software-Versicherung (wenn beantragt) auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen

Interessent:

Versicherte Sachen

Geräte und Anlagen der

Anlagengruppe 1 – Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik:

z. B. Netzwerkanlagen, Personalcomputer, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, CAD-Systeme, Telefonanlagen, Auto- und Mobiltelefone, Telefaxgeräte, Gegen-, Wechselsprech-, Alarm-, Brandmelde-, Zutrittskontroll-, Türschließ-, Personensuch-, Ruf-, Funk- und Uhrenanlagen, Zeiterfassungs-, Kopier-, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Beamer

Anlagengruppe 2 – Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen:

z. B. Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, elektronische Kassen und Waagen (jedoch keine Großwiegeeinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugwaagen)

Anlagengruppe 3 – Satz- und Reprotechnik:

z. B. Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugs-, Foto-, Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen

Anlagengruppe 4 – Bild- und Tontechnik:

z. B. Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh-, Video-, Industriefernseh- und Antennenanlagen, Elektroakustische Anlagen

Anlagengruppe 5 – Medizintechnik:

z. B. Röntgenanlagen, Medizinische Fernsehtechnik, Elektromedizin, Geräte für Diagnostik und Therapie, Physikalisch medizinische Geräte, Laborgeräte und -systeme, Sterilisations-, Desinfektions- und Thermographieanlagen, Ultraschallgeräte, Strahlen und Dosierleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen, Endoskopiegeräte, Unterhaltungselektronik (nur innerhalb der Praxisräume, z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, CD-/ DVD-Player)

Software-Versicherung:

Wiederherstellungskosten für Programme und Daten, Materialkosten für auswechselbare Datenträger sowie Kosten für Lizenzstecker

aktuelle Versicherungssumme

Gruppe 1:
Gruppe 2:
Gruppe 3:
Gruppe 4:
Gruppe 5:
Software:

Bitte beachten Sie hierzu den wichtigen Hinweis zur Bildung der Versicherungssumme am Ende dieses Angebots

Versicherungsort

Betriebsstätte des Versicherungsnehmers in Deutschland sowie bis zu 20 % der Versicherungssumme, maximal 20.000 EUR auch innerhalb Europas (geografischer Begriff)

Bedingungen und Klauseln

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011 - Fassung April 2024) sowie die Klauseln

- TK 1507 – Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
- TK 1651 – Maschinen ausländischen Fabrikats
- TK 1926 – Elektronik-Pauschalversicherung
- TK 1990 – Dauernachlass (ab Vertragsdauer 3 Jahre)
- TK 1991 – Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass

- TK 1909 – Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

**Nicht versicherte Sachen
(beispielhafte Aufzählung)**

- Sanktionsklausel

Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmess-, Verkehrszähl- und Überwachungs-, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen, Fütterungscomputer, Navigationsanlagen, Solaranlagen; privat genutzte Sachen, Vorführgeräte und Handelsware; Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn älter als 10 Jahre sind.

Selbstbehalt

- 150 EUR
- bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb der Betriebsstätte: 25 %, mindestens 150 EUR

**Jahresbeitrag
(aktuell)**

zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer
Die Beitragsanpassung erfolgt gemäß Klausel TK 1507.

Vertragslaufzeit

**Schadenverlaufsabhängiger
Beitragsnachlass
(bereits eingerechnet)**

30 % gültig bis zu einer Schadenquote *) von 60 %
*) = Verhältnis von Schadenzahlungen zuzüglich Regulierungskosten und Rückstellungen für noch nicht erledigte Schäden zu Beitragszahlungen (Betrachtungszeitraum = maximal 5 Jahre).

Dauerrabatt

10 % bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren

Beitragsfreie Vorsorge

30 % der jeweils gültigen Versicherungssumme

**Beitragsfrei mitversicherte
Schadennebenkosten auf
Erstes Risiko**

- EUR für Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- EUR für Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- EUR für Bewegungs- und Schutzkosten
- EUR für Bergungs- und Luftfrachtkosten, Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung

**Versicherte Gefahren und
Schäden**

Versicherungsschutz besteht bei unvorhergesehener Beschädigung oder Zerstörung zum Beispiel durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
-
- Wasser, Feuchtigkeit
 - Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Verfügung von hoher Hand
- Kernenergie
- innere Unruhen
- Erdbeben
- bekannte Mängel, Verschleiß
- Haftung Dritter
- Verlust von Daten oder Programmen, zu deren Nutzung keine Berechtigung besteht (z. B. Raubkopien), nicht betriebsfertige bzw. lauffähige Programme, Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden, Schäden durch Viren

Wichtiger Hinweis

Maßgeblich für die Bildung der **Versicherungssumme ist der** jeweils gültige **Listenpreis** der versicherten Sache(n) im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben unberücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ob die diesem Angebot zugrunde liegende Versicherungssumme die oben genannte Voraussetzung erfüllt, andernfalls droht Unterversicherung, die empfindliche Entschädigungskürzungen nach sich ziehen kann.

An dieses Angebot halten wir uns drei Monate gebunden. Es gilt nur unter der Voraussetzung, dass in den letzten fünf Jahren keine Vorschäden eingetreten sind bzw. die Schadenquote bezogen auf dieses Angebot und diesen Zeitraum unter 50 % liegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Dialog

Annahmeerklärung zum vorstehenden Angebot

Mit diesem Angebot erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden:

Name des Versicherungsnehmers:

Anschrift:

Versicherungsbeginn: ____ . ____ . ____

ggf. abweichende Hauptfälligkeit: ____ . ____

Vertragslaufzeit: ☐ 1 Jahr ☐ 3 Jahre mit 10% Dauernachlass

Vorversicherung: ☐ nein ☐ ja, gekündigt zum
gekündigt von ☐ Kunde ☐ Versicherer

Vorschäden: ☐ nein ☐ ja, Art, Anzahl, Höhe

Zahlungsweise: ☐ jährlich ☐ ½-jährlich (3% Ratenzahlungszuschlag)
☐ ¼-jährlich (5% Ratenzahlungszuschlag)
☐ monatlich (5% Ratenzahlungszuschlag, nur Lastschrift)

SEPA-Lastschriftmandat: ☐ nein, Rechnung ☐ ja, Mandat für wiederkehrende Zahlungen

IBAN: DE _ _ _ _ _ BIC: _ _ _ _ _

Name des Kreditinstituts, Ort:

Unterschrift des Kontoinhabers:

.....
Ort und Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift Vermittler

.....
Vermittler-Nr.

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855
Versicherungsteuer-Nr.: 802/V20000026212
USt-ID-Nr.: DE 318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

9. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, E-Mail). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

10. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihren Produktunterlagen zu finden.

12. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 2244-24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 01804 2244-25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
E-Mail: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:

konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unsere Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policerung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

- Assicurazioni Generali Luxembourg Branch, Boulevard Marcel Cahen 52, 1311 Luxembourg, Luxemburg
- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
- Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maleingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungssträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen

betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr.12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunft infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.besurance-his.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-

Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter

<http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz>.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) – Fassung April 2024

Abschnitt A

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren
- § 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 11 Wechsel der versicherten Sachen

Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Beitrag, Versicherungsperiode

- § 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgebeitrag
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht

Abschnitt A

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- 2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c) Werkzeuge aller Art;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.
- 2 Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3 Röhren und Zwischenbildträger
Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
 - c) Leitungswasser.
 Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.
- 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung);

- c) durch Innere Unruhen;
 - d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - e) durch Erdbeben;
 - f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
 - h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
- § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
- Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;
- b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

 - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb) falscher Schlüssel oder
 - cc) anderer Werkzeuge eindringt;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
 - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
 - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

§ 3 Versicherte Interessen

- 1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch

das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

- 2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
- Im Übrigen gilt für die Veräußerung der versicherten Sache:
- a) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - aa) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - bb) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - cc) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
 - b) Kündigungsrechte
 - aa) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - bb) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - cc) Im Falle der Kündigung nach aa) und bb) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
 - c) Anzeigepflichten
 - aa) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - bb) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - cc) Abweichend von bb) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
 - 3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
 - 4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
 - 5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
 - 6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

§ 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

- 1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
 - b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 2 Versicherungssumme
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.
- 3 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 3 Zusätzliche Kosten
Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
 - a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte

Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
 - bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
 - ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - d) Luftfrachtkosten
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
 - e) Bergungskosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.
 - f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

§ 7 Umfang der Entschädigung

- 1 Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.
Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.
Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 2 Teilschaden
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.
 - a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
 - b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.
- 3 Totalschaden
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- 4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
 - a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder

Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

- 5 Zusätzliche Kosten
Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
- 6 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
- 7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis Nr. 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 9 Selbstbehalt
Der nach Nr. 1 bis Nr. 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1 Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 6 Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

- 1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurück zugeben.
- 3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 4 Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
- 5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung. Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a)), zum Rücktritt (siehe b)) und zur Kündigung (siehe c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 4 Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 5 Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 3 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- 4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen und ist in Textform zu erklären.
- 5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 6 Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beitrag, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- 1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgebeitrag

1 Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nichtrechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine

oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die

- Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
 - 3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- ## § 9 Gefahrerhöhung
- 1 Begriff der Gefahrerhöhung
 - a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
 - 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
 - 3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
 - a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - 4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
 - 5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Überversicherung

- 1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

- 1 Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 1 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach

Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

- 3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 1 Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ B19 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

- 1 Meinungsverschiedenheiten
Wenn es einmal eine Beschwerde des Versicherungsnehmers oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer geben sollte, stehen dem Versicherungsnehmer derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.
 - a) Beschwerdemangement des Versicherers
Der Versicherungsnehmer kann sich jederzeit mit seinem Anliegen oder seiner Beschwerde an den Versicherer wenden. Die Adresse und die Telefonnummer finden sich im Begleitschreiben zum Versicherungsschein. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme auch über die im Versicherungsschein genannte Internetseite, speziell über die dort bei Kontakt für Feedback oder Verbesserungen genannte E-Mailadresse des Versicherers möglich. Sollte das Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, kann sich der Versicherungsnehmer auch postalisch an den Vorstand des Versicherers wenden.
 - b) Versicherungsombudsmann e. V.
Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag als Verbraucher abgeschlossen hat, und der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden ist, kann der Versicherungsnehmer auch den Versicherungsombudsmann e. V. als unabhängigen und neutralen Schlichter kontaktieren.
Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Verbraucher arbeitet er kostenfrei.
 - c) Versicherungsaufsicht
Eine Beschwerde kann auch an die für Versicherer zuständige Aufsicht gerichtet werden. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung ist in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.
 - d) Rechtsweg
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgenannten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.
- 2 Zuständiges Gericht
 - a) Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
 - b) Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) – Fassung Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

TK 0251 (26)	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden	TK 1722	Grenze der Entschädigung
TK 0252 (26)	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	TK 1750	Hersteller und Lieferanten
TK 0254 (26)	Ausschluss von Terrorismusschäden	TK 1752	Kamerakabel
TK 0850	Mitversicherung und Prozessführung	TK 1753	Endoskope
TK 1111	Röhren	TK 1754	Ultraschallköpfe
TK 1150	Sonnenbänke	TK 1809	Sachen mit Geldinhalt oder geldwerter Inhalt
TK 1151	Tankdatenerfassungsanlagen	TK 1819	Anerkennung
TK 1152	Lizenzstecker	TK 1820	Regressverzicht
TK 1153	Kernspin-/Computertomographen	TK 1825	Makler
TK 1210	Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 1851	Versehen
TK 1211	Wiedereinschluss von Betriebsunterbrechungsschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 1852	Datensicherung
TK 1213	Zwischenbildträger	TK 1853	Datensicherungsschrank
TK 1233	Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser	TK 1854	Repräsentanten
TK 1234	Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub	TK 1855	Vollwartungsvertrag
TK 1235	Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen	TK 1860	Vorläufige Deckung
TK 1236	Innere Unruhen	TK 1909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung
TK 1250	Blitzschutz für Kopfstationen der Antennenanlagen	TK 1911	Datenversicherung
TK 1251	Erdkabel	TK 1926	Elektronik-Pauschalversicherung
TK 1255	Unterschlagung	TK 1928	Software-Versicherung
TK 1256	Kanalkameras	TK 1930 (24)	Mehrkostenversicherung
TK 1257	Missbräuchlich geführte Telefonate	TK 1953	Vorsorgeversicherung für neu angeschaffte Anlagen und Geräte
TK 1261	Biologische und chemische Kontamination	TK 1954	Nicht versicherte Programme
TK 1266	Betriebseinflüsse	TK 1955	Archivdaten
TK 1408	Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen	TK 1956 (24)	Betriebsunterbrechung (Groß-BU)
TK 1450	Freizügigkeit (ohne Transportrisiko)	TK 1957 (24)	Betriebsunterbrechung (Mittlere-BU)
TK 1451	Freizügigkeit	TK 1958	Ausschlüsse zur Pauschalversicherung
TK 1507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen	TK 1990	Dauernachlass
TK 1650	Eichkosten	TK 1991	Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
TK 1651	Maschinen ausländischen Fabrikates	TK 1992	Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
		TK 1993	Garantienachlass
		TK 1994	Beitragsregulierung
		TK 1995	Beitragsregulierung
		TK 1996	Stundung zur Beitragsregulierung

TK 0251 (26) Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder des EWR, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder eine Lösung über eine staatliche Einrichtung angeboten wird. Das sind zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Nordirland, Österreich und Spanien.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem versicherten Betrieb dienenden Gebäudes waren;
 - bb) Schäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen, sind ein Versicherungsfall (Ereignisdefinition).
 - d) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf unbenannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Außenversicherung, Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) – sofern nicht etwas anders vereinbart ist – auf insgesamt 1 Mio. EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze unbenannte Versicherungsorte Ausland).
 - e) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf benannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze benannte Versicherungsorte Ausland).
 - f) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - g) Die Entschädigungsgrenzen nach d) und e) sowie die Jahreshöchstentschädigung nach f) gelten für den Schaden einschließlich der versicherten Kosten.
 - h) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.
Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

TK 0252 (26) Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder des EWR, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder eine Lösung über eine staatliche Einrichtung angeboten wird. Das sind zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Nordirland, Österreich und Spanien.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
 - bb) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem versicherten Betrieb dienenden Gebäudes waren;
 - cc) Schäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen, sind ein Versicherungsfall (Ereignisdefinition).
 - d) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf unbenannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Außenversicherung, Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) – sofern nicht etwas anders vereinbart ist – auf insgesamt 1 Mio. EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze unbenannte Versicherungsorte Ausland).
 - e) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf benannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze benannte Versicherungsorte Ausland).
 - f) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - g) Die Entschädigungsgrenzen nach d) und e) sowie die Jahreshöchstentschädigung nach f) gelten für den Schaden einschließlich der versicherten Kosten.
 - h) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom

Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

TK 0254 (26) Ausschluss von Terrorismusschäden

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ausgeschlossen (Ausschluss).

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

TK 0850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungssorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
 - d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000,- EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie

die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK 1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Röhren gestrichen.
 2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen: Prozentsatz = $(100 \times P)/(P_c \times XY)$. Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.
Es bedeuten:
P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
 - aa) volle Ersatzleistung/Gutschrift für die gesamte Gewährleistungsdauer: Faktor 1,00
 - bb) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - cc) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
 - Y = Erstattungsfaktor
 - aa) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2,00
 - bb) Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3,00
- Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.
- b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um:
aa) Röntgen-/Ventilröhren Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monate	5,50%

bb) Röntgen-Drehanoden (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/ Lichtsatzanlagen Thyratronröhren (Medizintechnik) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,00%
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,50%
dd) Röntgen-Drehanodenröhren bei Teilröntgenologen Stehananodenröhren (Medizintechnik) Speicherröhren Fotomultipliierröhren Ventilröhren (Medizintechnik) Regel-/Glättungsröhren Röntgenbildverstärkerröhren Bildaufnahme-/ Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	2,00%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE ersetzt.

TK 1150 Sonnenbänke

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Röhren gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten nach Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen.
Der Abzug beträgt bei Röhren, Plexiglas, Ober- und Unterteilscheiben nach dem 12. Monat für jeden weiteren angefangenen Monat 3 %.

TK 1151 Tankdatenerfassungsanlagen

In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABE sind

- a) Verbindungskabel zwischen dem Automaten und den Tanksäulen,
 - b) der Motor und das Rechenwerk in den Tanksäulen und
 - c) die Tanksäule selbst
- nicht versichert.

TK 1152 Lizenzstecker

1. Mitversichert sind im Rahmen der für die Anwendersoftware berücksichtigten Versicherungssumme Wiederbeschaffungskosten für geschützte Anwendersoftware.
2. Bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der zu entschädigende Betrag – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – um 25 %, mindestens 500 EUR gekürzt (Selbstbehalt).
3. Bei Beschädigung von Lizenzsteckern gilt der für die entsprechende Hardware vereinbarte Selbstbehalt.

TK 1153 Kernspin-/Computertomographen

Die Mitversicherung von Helium- und Stickstofffüllungen erfolgt nur im Zusammenhang oder als Folge eines sonstigen versicherten Sachschadens. Das alleinige und ausschließliche Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen der Helium- oder Stickstofffüllung des Kühlsystems ist kein entschädigungspflichtiger Schaden. Die üblichen systembedingten Verdampfungsraten sind nicht Gegenstand der Versicherung. Abfüllfehler beim Befüllen des Gastanks sind nicht mitversichert.

TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

TK 1211 Wiedereinschluss von Betriebsunterbrechungsschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

1. Der Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion nach Klausel TK 1210 bezieht sich nicht auf die Betriebsunterbrechung nach Klausel TK 1956.
2. Besteht oder bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Feuerversicherung für die Photovoltaikanlage (Sachsubstanz), so ist eine Beendigung oder Unterbrechung dieses Vertrages dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Zwischenbildträger gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen.
Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABE).

TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Raub;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

TK 1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Diebstahl;

- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c).

TK 1236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABE Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 1250 Blitzschutz für Kopfstationen der Antennenanlagen

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Leistungsanspruch für Schäden infolge Blitzeinwirkung, wenn

- a) eine äußere Blitzschutzanlage nach den Richtlinien der Technik und
 - b) eine Einrichtung für den inneren Blitzschutz gemäß VDE 0185 für die versicherten Antennenanlagen
- fehlen.

TK 1251 Erdkabel

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Leistungsanspruch (inkl. Erd- und Pflasterarbeiten) für Schäden infolge Feuchtigkeit/Wasser, wenn das zu Schaden gekommene Kabel keine Längswasserdichtigkeit aufweist.

TK 1255 Unterschlagung

1. Versicherte Gefahr
Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für vom Versicherungsnehmer vermietete oder verliehene Sachen, wenn diese durch den Mieter oder Entleiher während der Dauer der Versicherung unterschlagen werden. Eine Unterschlagung liegt vor, wenn sich der Mieter oder Entleiher die ihm vermietete oder verliehene Sache rechtswidrig zueignet (§ 246 I StGB). Sind Röhren mitversichert, so gilt die jeweilige Staffel auch dann, wenn an den versicherten Geräten und Anlagen, in welchen sich die Röhren befinden, keine Schäden festgestellt werden.
2. Ausschlüsse
Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a) Schäden aus der Überlassung von versicherten Sachen an Personen, von denen der Versicherungsnehmer weiß oder hätte wissen müssen, dass sie ein vorsätzliches Vermögensdelikt begangen haben;
 - b) Vermögensschäden, wie z. B. Miet- und Verdienstausschlag, Zinsverlust, Entrichtung amtlicher Gebühren, Strafen;
 - c) Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist.
3. Obliegenheiten
Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE gilt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) nur schriftliche Miet-/Leihverträge abzuschließen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden;
 - b) in den Miet-/Leihvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen:
 - aa) die Bezeichnung der vermieteten/verliehenen Sache mit der Angabe von Hersteller, Typ, Seriennummer;
 - bb) bei Navigationsgeräten auch das amtliche Kennzeichen und die Fahrzeugscheinnummer des Fahrzeuges, in dem das Gerät eingebaut wird;
 - cc) vollständige Personalien und Anschrift des Mieters/ Entleihers nach den Angaben im gültigen Personalausweis/Reisepass, sowie Ausstellungsbehörde, Nummer

und Ausstellungsdatum des Personalausweises/Reisepasses. Die gleichen Angaben sind vom Bevollmächtigten des Mieters/Entleihers anzufordern, falls dieser die gemietete/entliehene Sache nicht selbst abholt;

dd) Unterschrift des Mieters/Entleihers.

- c) jeden Schadenfall unverzüglich, spätestens am Tag nach der vereinbarten Rückgabe, der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer, letzterem unter Beifügung des Miet-/Entleihungsvertrages, anzuzeigen;
- d) den Versicherer über den Stand der Ermittlungen zur Wiederherbeischaffung der veruntreuten Sache laufend zu unterrichten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Selbstbehalt
Für die Unterschlagung gilt der vereinbarte Selbstbehalt.

TK 1256 Kanalkameras

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- a) Verlust der versicherten Sache, wenn diese am Einsatzort verschüttet oder aus anderen Gründen nicht geborgen werden kann und deshalb aufgegeben wird. Entsprechende Erstrisikosummen für Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden.
- b) Schäden durch zwangsläufige, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes wie z. B. Kontaminationen, korrosive Angriffe.

TK 1257 Missbräuchlich geführte Telefonate

Versicherungsschutz besteht auch für Gesprächsgebühren bis zu einem Betrag von 500 EUR, die für missbräuchlich geführte Telefonate nach Diebstahl des Gerätes anfallen und dem Versicherungsnehmer belastet werden.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Diebstahles des Gerätes die Sperrung des Anschlusses beantragt hat.

TK 1261 Biologische und chemische Kontamination

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Kontaminationen durch biologische oder chemische Substanzen nicht mitversichert.

TK 1266 Betriebseinflüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

TK 1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um 25 %, mindestens aber

den hierfür vereinbarten Selbstbehalt, gekürzt. Bei Zusammenreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

TK 1450 Freizügigkeit (ohne Transportrisiko)

Zwischen den einzelnen Versicherungsorten gilt Freizügigkeit vereinbart. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn die versicherten Sachen außerhalb der Versicherungsorte transportiert oder bewegt werden.

TK 1451 Freizügigkeit

Zwischen den einzelnen Versicherungsorten gilt Freizügigkeit vereinbart.

TK 1507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

- Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABE, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 % ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 % die Preisentwicklung und zu 70 % die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 ABE besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 % erhöht oder die Beitragssteigerung in 3 aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 % beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Schriftform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

Beitrag

$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$

Beitragsfaktor = $0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$

Summenfaktor = E/E_0

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

TK 1650 Eichkosten

Der Versicherer leistet im Schadenfall auch Entschädigung für notwendige Eichkosten, sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Die Entschädigungsleistung für Eichkosten wird um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit letzter Eichung zum vorgeschriebenen Eichintervall) gekürzt.

TK 1651 Maschinen ausländischen Fabrikates

Muss das Objekt zur Behebung eines Schadens ins europäische oder außereuropäische Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich das versicherte Objekt befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Sind Facharbeiter oder Ersatzteile aus dem Ausland für die Reparatur des Objektes notwendig, so sind nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) versichert, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Absatz 1 gilt sinngemäß.

TK 1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

TK 1750 Hersteller und Lieferanten

Für versicherte Sachen, die der Versicherungsnehmer selbst hergestellt oder geliefert hat, gilt:

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller oder Lieferant einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

TK 1752 Kamerakabel

Von den Wiederherstellungskosten siehe Abschnitt A § 7 ABE wird ein Abzug von

- 15 % im 1. Jahr,
- 35 % im 2. Jahr,
- 55 % im 3. Jahr,
- 80 % im 4. Jahr

vorgenommen.

Beträgt das Alter des Kamerakabels zum Schadenzeitpunkt mehr als 4 Jahre, entfällt ein Entschädigungsanspruch.

TK 1753 Endoskope

- Bei versicherten Schäden an Bild- und Lichtleiterbündeln, einschließlich fest eingebauter Teile und Zubehör (wie z. B. Optik, Mechanik, Seilzüge, Schaft, Kanäle etc.) von Endoskopen wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer, berechnet jeweils ab Lieferdatum des Herstellers bzw. ab letztmaliger Erneuerung	Verringerung der Entschädigung um
– bis zu 12 Monaten	0 %
– ab 12 Monaten	3 % je angefangener Monat
– ab 39 Monaten	80 %.

2. Der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 25 %, mindestens den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.
3. Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

TK 1754 Ultraschallköpfe

1. Bei versicherten Schäden an Ultraschallköpfen wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer, berechnet jeweils ab Lieferdatum des Herstellers bzw. ab letztmaliger Erneuerung	Verringerung der Entschädigung um
- bis zu 12 Monaten	0 %
- ab 12 Monaten	3 % je angefangener Monat
- ab 39 Monaten	80 %.
2. Der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 25 %, mindestens den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.
3. Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

TK 1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt B § 1 ABE an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK 1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 1825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 1851 Versehen

1. Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers unterlassen, so kann der

Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen. Dies gilt nicht, wenn Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten vorliegt; im Übrigen schadet grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. dessen Repräsentanten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

2. Der Versicherer hat rückwirkend jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab Beginn der Änderung.

TK 1852 Datensicherung

1. Abweichend von Klausel TK 1928 Nr. 7 ist eine tägliche Sicherung des gesamten Datenbestandes mit Erfolgskontrolle der Datensicherung (Verify) durchzuführen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1853 Datensicherungsschrank

1. In Erweiterung zur Klausel TK 1928 Nr. 7. sind die Sicherungsdatenträger (Duplikate) in einem geprüften Datensicherungsschrank aufzubewahren.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1854 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- a) Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer,
- c) Kommanditgesellschaften: die Komplementäre,
- d) offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter,
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter,
- f) Einzelfirmen: die Inhaber,
- g) anderen Unternehmensformen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vertretungsorgane von Kommunen),
- h) ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis.

TK 1855 Vollwartungsvertrag

1. Anlagen/Geräte müssen in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen gewartet werden.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer einen Vollwartungsvertrag für die versicherten Anlagen/Geräte abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. und 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1860 Vorläufige Deckung

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
2. Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, der beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.
4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung
 - a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
 - b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruches beim Versicherer.
 - d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
 - e) Die Kündigung nach d) hat in Schriftform zu erfolgen.

TK 1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann 2 Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf 2 gemeinsame

Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den 3 Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den 3 Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
 6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
 8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE nicht berührt.

TK 1911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung oder

- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7. a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
5. Versicherungswert; Versicherungssumme
- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6. a);
- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegungsaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- ee) für sonstige Vermögensschäden;
- ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1926 Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
- aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer
 - Digitalkameras
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/ Mobiltelefone
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
- bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen;
- cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen;
- dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen;
- ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
- Röntgenanlagen
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
 - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
 - Dentaleinrichtungen

- Endoskopiegeräte
- Unterhaltungselektronik (nur innerhalb der Praxisräume) z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, CD-/DVD-Player;
- ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
 - aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
 - bb) Leitungen, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;
 soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- c) Nicht versichert sind:
 - aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
 - dd) Anlagen und Geräte die sich auf Schwimmkörper befinden;
 - ee) Prototypen;
 - ff) Privat genutzte Anlagen und Geräte;
 - gg) Anlagen und Geräte die bei Versicherungsbeginn älter als 10 Jahre sind.
- 2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung
 - a) Die gemäß Nr. 1. versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 ABE auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert – jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff). Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Absatz 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 20.000 EUR.
 - b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
- 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE beginnt der Versicherungsschutz für Veränderungen (Nr. 6.) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1.) oder Teilen davon am Versicherungsort.
- 4. Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nr. 6 und 7 ABE gelten sinngemäß.
- 5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6.) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
- 6. Jahresmeldung für Veränderungen
 - a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche
 - Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
 - b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
 - c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.
- 7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
 - c) Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
- 8. Röhren und Zwischenbildträger
 - a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
 - b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen:

Prozentsatz = $(100 P)/(P_G \cdot XY)$. Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

 - a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1,00
 - b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

 - a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2,00
 - b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3,00

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;
 - bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer:	
	von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,50%
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Thyratronröhren (Medizintechnik) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,00%
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,50%
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen Stehananodenröhren (Medizintechnik) Speicherröhren Fotomultiplieröhren Ventilröhren (Medizintechnik) Regel-/Glättungsröhren Röntgenbildverstärker-röhren, Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	2,00%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE wird der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall um 25 %, mindestens jedoch den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 1928 Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;
- b) durch:
- aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3. c);
- dd) Über- oder Unterspannung;
- ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- ff) höhere Gewalt.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7. a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6. a);
- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern;

- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - hh) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1930 (24) Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
 - b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt A § 2 ABE an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE.
2. Versicherte Mehrkosten
- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa) und zeitunabhängigen bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABE wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE ausgefallen wäre. Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 3 ABE gelten nicht.
3. Umfang der Entschädigung
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 7 ABE wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
 - c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,

- aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
- aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
- aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.
4. Sachverständigenverfahren
- Ergänzend zu Abschnitt A § 9 ABE müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2. a) aa));
 - d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2. a) bb)).

TK 1953 Vorsorgeversicherung für neu angeschaffte Anlagen und Geräte

1. Mitversichert gelten die während eines Versicherungsjahres neu angeschafften Anlagen und Geräte bis zu einer Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme. Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden Anlagen und Geräte den bereits vorhandenen in Art und/ oder Verwendungszweck entsprechen, also zu der Kategorie gehören, für die auch bereits Versicherungsschutz genommen wurde.
2. Neu angeschaffte Anlagen und Geräte, deren Einzelwerte den nach Absatz 1 ermittelten Betrag übersteigen, sind gesondert zur Versicherung anzumelden. Hierfür beginnt der Versicherungsschutz zum beantragten Zeitpunkt, frühestens nach Kenntnis durch den Versicherer.

3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Aus- und Einschlüsse) an den Versicherer schriftlich zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
4. Die Beitragsberechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
5. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten, obwohl sie aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr. Im Schadenfall gilt der im Versicherungsvertrag für gleichartige Objekte dokumentierte Selbstbehalt.

TK 1954 Nicht versicherte Programme

Ergänzend zur Klausel TK 1928 Nr. 1. sind vom Versicherungsnehmer und/oder seinen Mitarbeitern selbst entwickelte, angepasste oder modifizierte Programme vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

TK 1955 Archivdaten

1. In Erweiterung zur Klausel TK 1928 Nr. 7. hat der Versicherungsnehmer ausgelagerte Archivdaten mindestens alle 2 Jahre in die Datenverarbeitungsanlage maschinell einzulesen, deren Verarbeitbarkeit zu prüfen und erneut abzuspeichern.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1956 (24) Betriebsunterbrechung (Groß-BU)

1. Gegenstand der Versicherung, Unterbrechungsschaden, Haftzeit
 - a) Gegenstand der Versicherung
Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Anlage/Gerät) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - b) Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
2. Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer, Unterversicherung

- a) Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
 - b) Bewertungszeitraum
 - aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.
Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.
 - c) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - d) Ausfallziffer
Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.
 - e) Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit
 - aa) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
 - bb) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß d) ist.
 - f) Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Sachen nach Abschnitt A § 1 ABE, die nach Abschnitt A § 2 ABE dem Grund nach versichert sind.
Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems.
Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.
4. Versicherungsort
Es gilt Abschnitt A § 4 ABE.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.
5. Umfang der Entschädigung
- a) Entschädigungsberechnung
 - aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
 - bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
 - cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
 - dd) Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
 - ee) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
 - ff) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
 - gg) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
 - b) Unterversicherung, Kürzung der Entschädigung
 - aa) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem

ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

- bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

- c) Grenze der Entschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- aa) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
bb) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
cc) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist die nach aa) bis cc) niedrigste Grenze der Entschädigung.

- d) Selbstbehalt
Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
Es gilt Abschnitt A § 8 ABE.
7. Sachverständigenverfahren
Es gilt Abschnitt A § 9 ABE. Abweichend zu Abschnitt A § 9 Nr. 4 ABE gilt:
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
- d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
- e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

8. Beitragsrückgewähr
- a) Meldung der Versicherungssumme
War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet.
Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume

ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

- b) Zu niedrig gemeldeter Betrag
Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

9. Allgemeiner Teil
Es gilt der Abschnitt B §§ 1 bis 20 ABE.
In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Verpflichtung, Bücher zu führen. Ferner hat er Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1957 (24) Betriebsunterbrechung (Mittlere-BU)

1. Gegenstand der Versicherung, Unterbrechungsschaden, Haftzeit
- a) Gegenstand der Versicherung
Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Anlage/Gerät) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
2. Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer, Unterversicherung
- a) Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres ohne Umsatzsteuer vermindert um Aufwendungen für Waren- und/oder Materialeinsatz zuzüglich einem Vorsorgebetrag für erwartete Änderungen des Betriebsertrages im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr (Versicherungswertermittlung).
- b) Bewertungszeitraum
- aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der

- Bewertungszeitraum 24 Monate.
Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
- bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.
- c) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.
- d) Ausfallziffer
Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.
- e) Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit
- aa) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
- bb) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß d) ist.
- f) Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Sachen nach Abschnitt A § 1 ABE, die nach Abschnitt A § 2 ABE dem Grund nach versichert sind.
Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
- b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems.
Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.
4. Versicherungsort
Es gilt Abschnitt A § 4 ABE.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.
5. Umfang der Entschädigung
- a) Entschädigungsberechnung
- aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und
- soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- dd) Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- ee) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- ff) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
- bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder Innere Unruhen;
- cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- dd) Erdbeben, Überschwemmung;
- ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- gg) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
- b) Unterversicherung, Kürzung der Entschädigung
- aa) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde.

- c) Grenze der Entschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- aa) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bb) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - cc) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist die nach aa) bis cc) niedrigste Grenze der Entschädigung.
- d) Selbstbehalt
Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
Es gilt Abschnitt A § 8 ABE.
7. Sachverständigenverfahren
Es gilt Abschnitt A § 9 ABE. Abweichend zu Abschnitt A § 9 Nr. 4 ABE gilt:
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
 - e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
8. Meldung der Versicherungssumme/Vorsorge
- a) Meldung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Versicherungswert (siehe Nr. 2. a) zu melden.
- aa) Meldet er diesen Wert innerhalb der Frist, gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres als Versicherungssumme. Jedoch ist die Entschädigung auf 135 % der bis dahin vereinbarten Versicherungssumme begrenzt (Vorsorge).
 - bb) Wird die Meldung gemäß aa) nach der vereinbarten Frist jedoch vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung der gemeldete Versicherungswert als Versicherungssumme gemäß Nr. 2. c). Bis zum Eingang der Meldung gilt die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme.
- b) Jahresbeitrag
- aa) Der Jahresbeitrag errechnet sich nach Formel: Versicherungssumme x Beitragssatz für jede einzelne versicherte Position. Er wird jedoch mindestens in der Höhe des Mindesttarifbeitrages festgelegt. Der Beitrag verändert sich um einen eventuellen vereinbarten Nachlass oder Zuschlag und um die gesetzliche Versicherungssteuer.
 - bb) Ändert sich nach a) die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.
 - cc) Für das laufende Versicherungsjahr wird der Jahresbeitrag nach b) aa) neu berechnet.
 - aa) Im Falle von a) aa) gilt dieser rückwirkend zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Für die Zeit zwischen Beginn des laufenden Versicherungsjahres und Eingang der Meldung bei dem Versicherer kann der Jahresbeitrag maximal um den Wert erhöht werden, um den der Versicherer maximal nach a) aa) gehaftet hätte.
 - bb) Im Falle von a) bb) gilt dieser mit Eingang der Meldung bei dem Versicherer.
9. Allgemeiner Teil
Es gilt der Abschnitt B §§ 1 bis 20 ABE.
In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Verpflichtung, Bücher zu führen. Ferner hat er Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die 3 Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
- TK 1958 Ausschlüsse zur Pauschalversicherung**
Sofern die Pauschaldeklaration vereinbart gilt, zählen hierzu nicht
- a) Anlagen/Geräte, die sich auf Schwimmkörper befinden,
 - b) Prototypen,
 - c) Handelsware und Vorführgeräte,
 - d) Anlagen/Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- TK 1990 Dauernachlass**
Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens der Beitrag für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Dauernachlass. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.
- TK 1991 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass**
Der Jahresbeitrag enthält den im Versicherungsvertrag genannten schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass. Dieser entfällt beim Überschreiten einer Schadenquote¹⁾ von 60 % ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.
Sobald die Schadenquote 60 % wieder unterschreitet, wird dieser Beitragsnachlass – ab der nächsten Hauptfälligkeit – erneut gewährt.
- ¹⁾ Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungssteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.
- TK 1992 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass**
Der Jahresbeitrag enthält den im Versicherungsvertrag genannten schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass. Dieser entfällt beim Überschreiten einer Schadenquote¹⁾ von 70 % ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.
Sobald die Schadenquote 70 % wieder unterschreitet, wird dieser Beitragsnachlass – ab der nächsten Hauptfälligkeit – erneut gewährt.
- ¹⁾ Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungssteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.

TK 1993 Garantienachlass

Der Jahresbeitrag enthält den in der Abrechnung genannten Garantienachlass. Dieser Nachlass entfällt ab dem jeweils dokumentierten Zeitpunkt.

TK 1994 Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung eines mindestens fünfjährigen Bestehens dieses Vertrages wird vereinbart:
70 % des während des Zeitraumes von jeweils 5 Jahren nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Beitrages werden den in derselben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als 70 % der erhobenen vorläufigen Beiträge, wird der endgültige Beitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied 30 % zurückerhält.

TK 1995 Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung eines mindestens dreijährigen Bestehens dieses Vertrages wird vereinbart:
70 % des während des Zeitraumes von jeweils 3 Jahren nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Beitrages werden den in derselben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als 70 % der erhobenen vorläufigen Beiträge, wird der endgültige Beitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied 30 % zurückerhält.

TK 1996 Stundung zur Beitragsregulierung

Im Vorgriff auf eine mögliche Beitragserstattung wird ein Stundungsnachlass gemäß Beitragsabrechnung gewährt. Die gestundeten Anteile des Beitrages sind nach zu entrichten, sobald die angemeldeten Schäden erkennen lassen, dass eine Beitragserstattung nicht in Betracht kommt oder die vereinbarte Beitragsregulierung auf Grund einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages entfällt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Premium-Deckung (Stand 07.2015)

1. Software-Versicherung

Es gilt die Software-Versicherung gemäß Klausel TK 1928 mit einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Lizenzstecker gelten gemäß Klausel TK 1152 mitversichert. Der Selbstbehalt beträgt 500 EUR je Schaden. Bei Abhandenkommen des Lizenzstreckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens 500 EUR.

2. Mehrkostenversicherung

Es gilt die Mehrkostenversicherung gemäß Klausel TK 1930 mit folgenden Werten mitversichert:

- zeitabhängige Mehrkosten: maximal 100 EUR je Arbeitstag
Haftzeit: 3 Monate
zeitlicher Selbstbehalt: 2 Arbeitstage
- zeitunabhängige Mehrkosten: 2.500 EUR
Selbstbehalt: hierzu 20 %

3. Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache oder Teilen davon, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt A § 7 Nr. 4 b ABE 2011 gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

4. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 5.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

5. Feuerlöschkosten und Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

6. Mitversicherung zusätzlicher Geräte

Abweichend von Klausel TK 1926 Nr. 1 a) gelten

- Kaffeeautomaten/-maschinen
 - Mikrowellengeräte
 - Unterhaltungselektronik
 - Geräte aus anderen Anlagengruppen
- mit einer Gesamtversicherungssumme von 1.000 EUR auf erstes Risiko mitversichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.